



1. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur dann an, wenn wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung.

2. Formvorschriften, Angebot, Vertragsschluss

Bestellungen, sonstige Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform gilt auch bei durch Telefax, Datenfernübertragung oder auf sonstigem elektronischen Wege in Textform abgegebenen Erklärungen als erfüllt.

Bei uns eingereichte Angebote sind kostenlos. Für Planung, Ausarbeitung, Besuche und sonstige Vorleistungen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe übernehmen wir keine Kosten.

An Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weiterleitung an Dritte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Bearbeitung unserer Bestellung zu verwenden und unterliegen der Geheimhaltung.

Der Vertrag kommt durch unsere Bestellung zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot unterbreitet.

3. Preise und Zahlung

In Bestellungen ausgewiesene Preise verstehen sich in EURO und sind bindend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ incl. Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

Mangels gesonderter Vereinbarung erfolgt die Begleichung von Rechnungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erbringung der Leistung netto. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder anderen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

Kosten für Rücksendungen fehlerhafter oder falsch gelieferter Artikel übernimmt der Lieferant.

4. Lieferzeit, Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang des mangelfreien Vertragsgegenstandes bei uns.

Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und verpflichten uns nicht zu einer vorfristigen Bezahlung. Bei Nichtabsprache sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Werden Umstände bekannt, durch die vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von max. 8% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Schadenersatzansprüche bestehen gleichermaßen fort.

5. Software

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) sowie zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Anlieferung der Ware bei uns oder dem von uns bestimmten Empfänger auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, so trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme.

7. Mängelansprüche

Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf Stichprobenprüfung der Identität der Lieferung anhand des beiliegenden Lieferscheins und Feststellung äußerlicher Schäden, wie z. B. Transportschäden.

Der Lieferant ist zur Wareneingangskontrolle und zur üblichen produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle verpflichtet. Soweit Qualitätsvereinbarungen bestehen, sind diese einzuhalten.

Wir werden dem Lieferant offene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen anzeigen – maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

Dies gilt entsprechend für alle anderen Mängel, welche wir innerhalb von 5 Tagen nach Ihrer Entdeckung anzeigen.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren vollständiger Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

8. Produkthaftung

Für den Fall, das wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen in entsprechender Höhe von allen Kosten einschließlich Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Patente, Lizenzen oder andere Schutzrechte verletzt. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende oben genannter Ereignisse sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf aufgrund der deswegen nötigen anderweitigen Beschaffung deutlich verringert.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Betriebsgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung bzw. Anweisung der Mitarbeiter zu befolgen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen innerhalb unseres Betriebsgeländes zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anweisung sind alle von uns erhaltenen Dokumente und Unterlagen einschließlich selbst angefertigter Kopien unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Vertragspflichten ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistungen zu erbringen ist.

Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten ist Chemnitz. Wir behalten uns das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).

Sollte eine dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.